

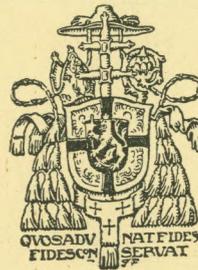
# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Freiburg i. Br., 14. April

1934



# Conrad

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade  
 Erzbischof von Freiburg  
 Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz.



**V e r o r d n u n g**  
 über die Errichtung, die Organisation und die Befugnisse  
 des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates  
 vom 30. März 1934.



In Vollzug des § 7 Abs. 2 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 verordnen Wir, was folgt:

### § 1.

(1) Die in § 7 Abs. 2 der Satzung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils, vom 27. Februar 1934 vorgesehene Verwaltungsstelle wird mit Wirkung vom 1. April 1934, dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung, errichtet und führt die Bezeichnung „Erzbischöflicher Oberstiftungsrat“. Dieser ist eine dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellte kirchliche Behörde. Ihm unterstehen die Bezirksverwaltungen, nämlich die Katholische Stiftungsverwaltung in Freiburg, die Katholische Stiftungsverwaltung und Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse in Karlsruhe und die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg.

(2) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat wird verantwortlich von dem Vorsitzenden geleitet, der die Geschäftsführung überwacht und die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten ausübt. Der Vorsitzende hat die Amtsbezeichnung „Direktor des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates“. Ihm zur Seite steht ein Kollegium von Räten, dessen Beschlusfassung kollegialisch erfolgt.

(3) Der Direktor sowie die Kollegialmitglieder werden vom Ordinarius, die Beamten der mittleren Laufbahn vom Erzbischöflichen Ordinariat, die übrigen Beamten und Angestellten vom Erzbischöflichen Oberstiftungsrat im Einverständnis mit dem Erzbischöflichen Ordinariat ernannt.

### § 2.

(1) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat verwaltet namens des Ordinarius durch die ihm unterstellten Verwaltungen (§ 1 Abs. 1) die folgenden allgemeinen Fonde, Anstalten und Kassen: Die Allgemeine Katholische Kirchenkasse, die Katholische Interkalarasse, die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei, den Bruchsaler Geistlichen Seminarfond, den Breisgauer Katholischen Religionsfond, den Brei-

scher Präsenzfond, den Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, die Katholische Pfarrpfündekasse, die bei ihm bestehende Regiekasse, sowie das Korporationsvermögen der römisch-katholischen Kirche des Landes Baden (Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse).

(2) Er vertritt mit den in § 10 der Satzung aufgeführten Einschränkungen, jedoch unbeschadet der in Abs. 6 dieses Paragraphen gewährten Befugnisse, die in Abs. 1 genannten Rechtspersonen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Er stellt die Voranschläge für die seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen auf, welche dem Ordinarius zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen sind. Für Einnahmen und Ausgaben über 5000 RM, die in die Voranschläge nicht aufgenommen sind, ist die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

(4) Die Rechnungen der in Abs. 1 angegebenen Fonde, Anstalten und Kassen werden von der beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat bestehenden Rechnungsabhör geprüft und verbeschieden.

(5) Auf Schluß des Rechnungsjahres ist jeweils dem Ordinarius eine übersichtliche Darstellung des Vermögensstandes der in Abs. 1 namhaft gemachten Rechtspersonen und Kassen vorzulegen.

(6) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat ist zuständig für die von ihm vertretenen Rechtspersonen

- a) zum Erwerb von Grundstücken im Betrage bis zu 5000 RM,
- b) zum Mitbieten bei Zwangsversteigerungen in die dem kirchlichen Vermögen verhafteten Grundstücke insoweit, als das kirchliche Vermögen volle Befriedigung seiner Forderungen erhält,
- c) zur Abtretung von Grundstücken (auch durch gütliche Vereinbarung), insoweit die Voraussetzungen der Enteignung gegeben sind,

- d) zur Aenderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
- e) zur Veräußerung und Belastung von Wertpapieren, auch Inhaberpapieren oder Buchforderungen gegen das Reich und die Länder,
- f) zu Verpachtungen und Vermietungen auf länger als 9 Jahre,
- g) zur Führung von Prozessen mit einem Streitwert bis zu 1000 RM; ebenso zu Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen über strittige Ansprüche mit einem Wert bis zu 1000 RM.

### § 3.

(1) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat führt die Aufsicht über das Vermögen der Stadt- und Landkapitel, der Pfründen, der örtlichen Fonde, der Kirchengemeinden und der etwaigen Distriktsstiftungen.

(2) Die Verwalter dieser Vermögen haben ihm auf Verlangen die Voranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die in den Voranschlägen nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben bedürfen seiner Genehmigung.

(3) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat besorgt die Abhör der Rechnungen der in Abs. 1 genannten Rechtspersonen in den für diese vorgeschriebenen Rechnungsabschnitten.

(4) Der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat ist ermächtigt, den in Abs. 1 genannten Rechtspersonen die erforderliche kirchenobrigkeitliche Genehmigung für die in § 2 Abs. 6 dieser Verordnung bezeichneten Rechtsgeschäfte zu erteilen.

- (5) Die Genehmigungsbefugnis steht ihm auch zu
- a) bei Errichtung von belasteten Stiftungen unter 5000 RM,
  - b) bei Verpachtungen und Vermietungen, wenn sie über die Zeit des Pfründegenusses des vertragschließenden Pfründnießers hinaus gelten sollen (§ 10 Ziff. 7b der Satzung),
  - c) für Rechtsgeschäfte mit einem an der Verwaltung Beteiligten (§ 10 Ziff. 12 der Satzung),
  - d) für wiederkehrende Ausgaben bis zu 1000 RM jährlich,
  - e) zu Herstellungen an kirchlichen Gebäuden mit einem Aufwand bis zu 5000 RM (bei Ueberschreitungen bis zu weiteren 2000 RM), sofern es sich nicht um Aenderungen im Bestand oder um Arbeiten zur äußeren und inneren Ausschmückung handelt.

### § 4.

(1) Die Befugnisse, welche bezüglich des Kirchenvermögens in den kirchlichen Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Dienstvorschriften dem Katholischen Oberstiftungsrat übertragen wurden, gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat über.

(2) Dasselbe findet auf die in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, hinsichtlich des kirchlichen Bauwesens bestehenden kirchlichen Vorschriften Anwendung.

### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 30. März 1934.

† Conrad,  
Erzbischof.

